

ung zu treffen, als sie gethan haben würde, wenn die Leipzig-Dresdner Eisenbahncompagnie unterlägen wäre.

In jedem Falle berührt diese Frage die von der Ständeversammlung zu fassenden Beschlüsse gar nicht. Dieselben gehen selbstverständlich von der Voraussetzung aus, daß ein Verbotungsrecht nicht existirt.

Sollte es wider alles Erwarten der mehrgenannten Gesellschaft gelingen, dasselbe nachzuweisen, so kann selbstverständlich die Königliche Staatsregierung an die von den Kammern gefaßten Beschlüsse nicht mehr gebunden sein.

So viel über diese Vorfrage.

Die Deputation wendet sich nun zur Erörterung der Bedürfnisfrage.

Nach Ansicht der Deputation muß auch hier jedenfalls unterschieden werden zwischen dem Bedürfnis nach einer dritten Verbindungslinie zwischen Dresden und Leipzig, und dem Bedürfnisse, welches die Gegend hat, durch welche diese Bahn führt.

Es kann wohl unbedenklich behauptet werden, daß zwei Schienenverbindungen zwischen Dresden und Leipzig für den großen allgemeinen Verkehr vollkommen ausreichen.

Es ist zwar im Verlauf der Debatte der zweiten Kammer ein großes Gewicht darauf gelegt worden, daß das Project Meissen-Leipzig die Städte Leipzig und Dresden auf einem Wege verbindet, welcher nur $13\frac{1}{2}$ Meilen lang und mithin 4 Meilen kürzer als die Route über Döbeln und 2 Meilen kürzer als die über Riesa, und von dem Projecte Dresden-Wilsdruff-Leipzig wird behauptet, daß es noch erheblich kürzer wäre — genau läßt sich dies nicht erörtern, weil noch keinerlei Vorarbeiten gemacht worden sind, da bisher die Erlaubnis hierzu noch nicht ertheilt worden ist.

Aber selbst wenn die Linie über Wilsdruff noch kürzer wäre, mithin bei Meissen-Leipzig 4 und beziehentlich 2 Meilen und bei Wilsdruff-Leipzig 5 und beziehentlich 3 Meilen erspart würden, so würde das noch lange nicht rechtfertigen, daß man eine dritte Linie expropriire.

Die Frage: verlangt das allgemeine Staatsinteresse oder der große internationale Durchgangsverkehr eine dritte directe Verbindung zwischen Leipzig und Dresden? muß — von der Deputation wenigstens — unbedingt verneint werden.

Sollte aber wirklich Jemand vorhanden sein, der diese Frage bejaht, so würde derselbe doch allewege nicht nachweisen können, daß dieses Bedürfnis so groß und dringend sei, daß deshalb auf einer langen Strecke von $12\frac{1}{2}$ oder $11\frac{1}{2}$ Meilen die Grundbesitzer durch das Expropriationsgesetz gezwungen werden müßten, ihr Eigenthum abzutreten.